

HINWEIS ZU ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN:

Gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Hückelhoven werden Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hückelhoven, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, im "Amtsblatt der Stadt Hückelhoven" vollzogen. Die Publikation des Amtsblattes der Stadt Hückelhoven erfolgt in papiergebundener Form sowie nachrichtlich als elektronisches Dokument auf der Homepage der Stadt Hückelhoven (www.hueckelhoven.de). Die papiergebundene Form ist als die authentische anzusehen.

Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Hückelhoven „www.hueckelhoven.de“ unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ zugänglich gemacht. Für den Vollzug der Bekanntmachung ist ausschließlich die Bekanntmachung im Amtsblatt maßgeblich. Die vorrangige gesetzliche Regelung des § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) bleibt unberührt.

Öffentliche Bekanntmachung

**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Kommunalwahlen in der Stadt Hückelhoven am 14. September 2025**

1. Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Stadt Hückelhoven wird in der Zeit vom **25. August 2025 bis 29. August 2025** während der folgenden Öffnungszeiten

Montag, 25.08.2025,	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Dienstag, 26.08.2025,	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Mittwoch, 27.08.2025,	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag, 28.08.2025,	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr,
Freitag, 29.08.2025,	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Wahlamt, Rathausplatz 1, Zimmer E 04/E 05

zur Einsichtnahme bereitgehalten. Die Räumlichkeiten sind barrierefrei zugänglich.

Jeder/jede Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten prüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen gültigen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist (25. August 2025 bis 29. August 2025), spätestens jedoch am 29. August 2025 bis 12.00 Uhr, beim Bürgermeister, Rathaus Hückelhoven, Wahlamt, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven, Zimmer E 04/E 05, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer/die Einspruchsführerin die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24. August 2025 eine Wahlbenachrichtigung für die Kommunalwahlen am 14. September 2025 sowie für eine ggf. erforderlich werdende Stichwahl für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und/oder des Landrates/der Landrätin.

In der Wahlbenachrichtigung sind der Stimmbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die Wahlberechtigten an der Wahl teilnehmen können. Auf die mögliche Barrierefreiheit des Wahllokals wird hingewiesen.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen **Stimmbezirk des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlbezirkes** oder
- durch **Briefwahl**

an der Wahl des Landrates/der Landrätin, des Kreistages, des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und des Stadtrates teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 jede in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat;
- b) sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist;
- c) ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 12. September 2025, 15.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (14. September 2025), 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag (14. September 2025), 15.00 Uhr, stellen.

Versichert ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er/sie ihn verloren hat, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl (13. September 2025), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine **andere Person** stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

7. Dem Wahlschein werden durch die Gemeindebehörde beigelegt

- je ein amtlicher Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl (hellgrün), die Stadtratswahl (hellgelb), die Landratswahl (blau) und die Kreistagswahl (rot), soweit eine Wahlberechtigung besteht,
- ein für alle vorgenannten Wahlen gemeinsamer amtlicher blauer Stimmzettelumschlag,
- ein amtlicher roter Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

8. Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich die Stimmzettel,
- legt die Stimmzettel in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages,
- steckt den unterschriebenen Wahlschein und den verschlossenen Stimmzettelumschlag in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an die angegebene Stelle, dass er dort spätestens am **Wahltag (Sonntag, 14. September 2025) bis 16.00 Uhr** eingeht.

Der Wähler/die Wählerin gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Die Stimmzettel sind unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu legen.

Der Wähler/die Wählerin kann seine/ihre Stimme nur einmal je Wahl und nur persönlich abgeben. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter/eine Vertreterin anstelle des Wählers/der Wählerin ist unzulässig.

Ein Wähler/eine Wählerin, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler/von der Wählerin selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers/der Wählerin ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Blinde oder sehbeeinträchtigte Wähler/Wählerinnen können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

Hat der Wähler/die Wählerin den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese auf dem Wahlschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

In Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Erholungsheimen, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie Gemeinschaftsunterkünften ist Vorsorge zu treffen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Leitung der Einrichtung bestimmt einen geeigneten Raum, veranlasst dessen Ausstattung und gibt den Wahlberechtigten bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Die Kosten für die Beförderung aus dem Ausland oder durch andere Dienstleister innerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat der Absender/die Absenderin zu tragen.

Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hückelhoven, den 6. August 2025



Bernd Jansen
Bürgermeister